

133. Verordnung der Landesregierung vom 6. November 2012, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird
134. Kundmachung der Landesregierung vom 23. November 2012 betreffend die Aufhebung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leisach hinsichtlich eines Grundstückes durch den Verfassungsgerichtshof
135. Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 14. November 2012 über die Ausschreibung der Neuwahl des(r) Bürgermeisters(in) in der Gemeinde Niederndorferberg

133. Verordnung der Landesregierung vom 6. November 2012, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird

Aufgrund des § 6a des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2011, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung mit der ein Abfallwirtschaftskonzept erlassen wird, LGBl. Nr. 1/1993, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 29/2011, wird wie folgt

geändert:

Im § 5 hat die Z. 3 der lit. d zu lauten:

„3. das Gst. Nr. 493, GB 82001 Brixen im Thale, für die Gemeinden des Bezirkes Kitzbühel;“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

134. Kundmachung der Landesregierung vom 23. November 2012 betreffend die Aufhebung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leisach hinsichtlich eines Grundstückes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. k des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 8/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 60/2011, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. Oktober 2012, V 36/09-15, die für das Grundstück Nr. 458/1, KG Leisach, festgelegte Widmung „Freiland“

im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Leisach, vom Gemeinderat beschlossen am 25. Jänner 2006, mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 20. November 2006 aufsichtsbehördlich genehmigt und durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde vom 22. November bis zum 6. Dezember 2006 kundgemacht, als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

135. Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kufstein vom 14. November 2012 über die Ausschreibung der Neuwahl des(r) Bürgermeisters(in) in der Gemeinde Niederndorferberg

Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein schreibt gemäß § 73 Abs. 4 lit. b der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/2012, die Neuwahl des(r) Bürgermeisters(in) in der Gemeinde Niederndorferberg auf

Sonntag, den 24. Februar 2013,

aus.

Als Stichtag für die Neuwahl wird der 30. November 2012 bestimmt.

Als Tag der engeren Wahl des(r) Bürgermeisters(in) wird Sonntag, der 10. März 2013, bestimmt.

Wahlberechtigt ist jeder Unionsbürger, der

a) in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist,

b) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und

c) spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach lit. a und b ist nach dem Stichtag zu beurteilen.

Der Bezirkshauptmann:

Bidner

Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck